



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ESK Events & Promotion GmbH für die Vermietung von Unterkünften & Zubehör auf dem DEICHBRAND Festival

### 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Vermietung von Unterkünften und Zubehör zum Zwecke der Übernachtung auf dem DEICHBRAND Festival im Zeitraum vom 20.07.2022 bis 25.07.2022. Der Vertrag kommt mit der ESK Events & Promotion GmbH (nachfolgend kurz ESK) zustande. ESK wird in diesen AGB als Vermieterin, die jeweilige Kundschaft als Mietpartei oder Gast bezeichnet.

Bei minderjährigen Mietparteien ist zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung beizubringen.

Bei Gruppenbuchungen durch eine Person handelt und haftet diese vertretend für die übrigen Teilnehmenden. Ferner regeln die AGB der Vorverkaufsstelle das Bestellwesen und die Lieferung von Eintrittskarten für die Veranstaltung und anderer hier angebotener Artikel.

### 2. Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

### 3. Angebot und Vertragsschluss

Die einzelnen Unterkünfte sind verfügbar, solange der Vorrat reicht. Die Angebote auf der Internetseite [www.eventim.de/artist/deichbrand-festival/](http://www.eventim.de/artist/deichbrand-festival/) sind freibleibend und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Mündlich oder fernmündlich erteilte Informationen stellen lediglich unverbindliche Auskünfte dar. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages über die Miete von Unterkünften/Zubehör ist das Unterkunfts-/Zubehör-Ticket der Vermieterin, welches zzgl. Anschreiben per Post oder E-Mail zugestellt wird.

### 4. Ticket (Bestätigung der Miete der Unterkunft)

Das per Post oder E-Mail zugestellte Ticket für die Miete der Unterkunft oder der Unterkünfte, stellt die Einlassberechtigung für die Unterkunft bzw. die Nutzung des Zubehörs dar. Beim Check-In des Camps wird das Ticket gegen Armbänder umgetauscht. An der Rezeption des Camps wird die Unterkunft und das Zubehör nach Vorlage des Unterkunfts-/Zubehör-Tickets zugewiesen.

### 5. Rücktritt

Ein Rücktritt der Mietpartei von dem geschlossenen Vertrag (der Vertrag kam zustande durch Zusendung der Tickets per Post oder E-Mail) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Erfolgt diese nicht, ist der Ticketpreis auch dann zu zahlen, wenn die Mietpartei die vertraglichen Leistungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (z.B. bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit) bleiben hiervon unberührt.

Wenn nach schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin eine Stornierung vorgenommen werden sollte, gelten folgende Bedingungen:

Bei Stornierungen des Vertrages bis zu 42 Kalendertagen vor Mietbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr für die Stornierung jeder Unterkunft in Höhe von 50,00 Euro fällig. Bei Kündigung bis zu 14 Kalendertagen vor Mietbeginn ist 50 % des Unterkunftsanteils der Vertragssumme fällig. Bei einer späteren Kündigung bzw. bei Nichtanreise oder bei einer vorzeitigen Abreise ist eine Stornogebühr in Höhe von 100% fällig.

DEICHBRAND FESTIVAL | 21. - 24. JULI 2022 | SEEFLUGHAFEN CUXHAVEN/NORDHOLZ

ESK Events & Promotion GmbH | Bauernkamp 54, 27639 Wurster Nordseeküste  
Office Hamburg | Große Elbstraße 160, 22767 Hamburg | +49(0)40 - 386 99 688  
info@deichbrand.de | www.deichbrand.de | #deichbrand2022



Es besteht kein Ersatzanspruch für nicht in Anspruch genommene Miettage. Der Mietpartei bleibt ausdrücklich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Vermieterin ein Schaden durch die Nichtanreise oder die Stornierung nicht entstanden ist oder dieser Schaden geringer ist als die zu zahlende Stornierungsgebühr oder die einbehaltene Miete.

Die Vermieterin behält sich das Recht auf eine Absage bis 14 Kalendertage vor Beginn des Mietzeitraums vor, wenn nicht ausreichend Buchungen eingegangen sind. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet.

Im Falle einer Absage der Veranstaltung vor Übernahme der Mietgegenstände durch die Mietpartei, erfolgt eine Rückerstattung des Unterkunftsanteils der Vertragssumme.

Bei einer Absage nach dem Einzug der Mietpartei in die Unterkunft erfolgt keine Rückerstattung des Unterkunftsanteils.

## **6. Kautio**

Für die Nutzung der Unterkunft wird eine Kautio in Höhe von 150,- Euro je Unterkunft erhoben, welche am Camp Check-In in bar oder per EC-Karte bezahlt werden muss. Eventuelle Mängel, die bei der Retourgabe der Unterkunft festgestellt werden, werden mit der hinterlegten Kautio verrechnet.

Gleiches gilt für die Miete von Zubehör. Hier wird eine Kautio in Höhe von 30,- Euro je Zubehör erhoben.

Die Auszahlung der Kautio erfolgt auf dem gleichen Zahlungsweg wie die Einzahlung.

Die Haftung der Mietpartei bei durch die Mietpartei zu verantwortenden Materialverlust (die Mietpartei haftet auch für Schäden, die von mitreisenden Personen verursacht werden), besteht in Höhe des Materialwertes, auch wenn dieser die Gesamtkautionshöhe übersteigt. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind witterungstypische Verschmutzungen und Schäden (z.B. durch Gewitter oder Hagel).

Erfolgt bei stark verschmutzten Unterkünften vor der Rückgabe keine Reinigung der Unterkunft durch den Mieter, können bis zu 50 % der Kautio einbehalten werden.

## **7. Miete Unterkunft/Zubehör**

Die Unterkunft (Mietobjekt)/das Zubehör wird für maximal 5 Übernachtungen ab Beginn des Festivals mietweise überlassen. Am Anreisetag kann die Mietpartei das Mietobjekt frühestens zur offiziellen Öffnung der Campingflächen beziehen. Am Abreisetag ist das Mietobjekt bis spätestens 12:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Alle Mietgegenstände bleiben Eigentum der Vermieterin.

Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.

In allen Unterkünften gilt Rauchverbot. Jede Veränderung an den Mietobjekten ist der Mietpartei untersagt; ebenso ist es der Mietpartei verboten, den Standort der Unterkunft eigenmächtig zu verlagern. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustands gehen zu Lasten der Mietpartei.

Die Mietgegenstände sind vor der Übernahme durch die Mietpartei zu prüfen. Wenn keine Prüfung durch die Mietpartei erfolgt, erkennt er die Prüfung durch die Vermieterin an. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden von der Vermieterin nicht anerkannt.

Mietgegenstände sind vor Rückgabe durch die Mietpartei zu räumen – lediglich gemietetes Zubehör darf im Zelt verbleiben. Dies betrifft insbesondere Müll (auch im direkten Umfeld des Zeltes), der entsprechend den Vorgaben des Veranstalters zu entsorgen ist. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Vermieterin vor, eine Aufräumpauschale in Höhe von 30,- € von der Kautio einzubehalten.

Schadensersatzansprüche der Mietpartei jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleichgültig ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, seitens der Vermieterin liegen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die Vermieterin haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.



Die Vermieterin haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von der Mietpartei eingebrachten Sachen einschließlich PKW.

Die Mietpartei trägt das alleinige Haftungsrisiko für Geld und Wertgegenstände, die er in den Unterkünften hinterlässt und kann gegenüber der Vermieterin keine Haftungsansprüche erheben, die einen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Wertgegenständen in den Unterkünften nach sich zieht.

## **8. Mietobjekt**

Die Mietpartei ist verpflichtet, die geltenden Regelungen (Hausordnung, Campordnung) einzuhalten. Durch die Benutzung erkennt die Mietpartei die für das Festival ausgehängten und ausgeschriebenen Regeln als verbindlich an. Bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache wie Untervermietung, Überbelegung, Nutzung der Unterkunft zu anderen als Beherbergungszwecken, Störungen des Hausfriedens etc. sowie bei Nichtzahlung der Festivaltickets oder Teile dieser, kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Die Vermieterin behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Diese Änderung wird auf der Internetseite bekanntgemacht. Widerspricht eine Mietpartei der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Änderung, gelten die geänderten AGB als angenommen.

## **10. Maßnahmen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten**

### **10.1. Sicherheits- und Gesundheitskontrollen bei Einlass / Ausschluss von der Veranstaltung oder der Unterkunft**

10.1.1 ESK behält sich vor, im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie und ähnlich ansteckende Krankheiten im angemessenen Umfang die Übermittlung bzw. Angabe personenbezogener Daten zur Infektionsprävention sowie zur Kontaktverfolgung, den Nachweis über die Durchführung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen (Testungen und/oder Immunisierungsnachweise) sowie die Mitwirkung an angemessenen Gesundheitskontrollen (z.B. Temperaturmessungen) zu verlangen.

10.1.2 ESK ist berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung oder zur Unterkunft zu verweigern sowie den Gast vom weiteren Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände auszuschließen, wenn der Gast:

- a. erforderliche personenbezogene Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, (Vor- und Familienname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Erklärungen zum Gesundheitszustand und Aufenthalt in Risikogebieten) vor der Anreise und vor dem Beginn der Veranstaltung nicht mitteilt, wobei ESK insbesondere - unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Datenschutzrechts - berechtigt ist, diese Daten an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsbehörden) zu übermitteln, oder
- b. keinen Nachweis über die Durchführung erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen, wie z.B. einen aktuellen negativen Test auf das Coronavirus, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder einen geeigneten Immunisierungsnachweis (Nachweis der vollständigen Impfung oder einer vollständig ausgeheilten Infektion mit dem Coronavirus einschließlich ggf. erforderlicher Nachimpfungen) als auch ggf. beides (d.h. negatives Testergebnis und Immunisierungsnachweis), vorlegt, oder
- c. in den letzten zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn sich mit dem Coronavirus infiziert hat, mit einem Infizierten Kontakt hatte oder sich in einem Risiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat und



- nicht nachweislich die gesetzlich oder behördlich angeordneten oder sonst für eine Infektionsprävention erforderlichen Maßnahmen (z.B. Quarantäne, Testungen) eingehalten hat,
- d. eine erhöhte Körpertemperatur, Atemwegssymptome, Einschränkungen des Geruchs- und Geschmackssinns oder sonstige typische Zeichen einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist, die vernünftiger Weise darauf schließen lassen, dass von dem Besucher ein Gesundheitsrisiko ausgeht, oder
  - e. sich weigert, seine Körpertemperatur messen zu lassen, oder die Teilnahme an anderen angemessenen Gesundheitskontrollen verweigert,

sofern die Verweigerung des Zutritts bzw. der Ausschluss vom Veranstaltungsgelände oder der Unterkunft nicht im Einzelfall unverhältnismäßig ist und die Maßnahmen unter den obigen Buchstaben a. bis e. nach der von ESK vorzunehmenden Prognose im Hinblick auf die von der COVID-19-Pandemie ausgehenden Gesundheitsgefahren angemessen erscheinen.

Die entsprechenden Maßnahmen können eigenverantwortlich kurz vor Festivalbeginn auf der Festivalwebseite unter <http://www.deichbrand.de> nachgelesen werden - Angaben ohne Gewähr.

10.1.3 Macht ESK von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit und das Recht auf Nutzung der Unterkunft. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

## 10.2 Präventionsmaßnahmen und Anordnungen während der Veranstaltung

10.2.1 ESK kann weitere angemessene Präventionsmaßnahmen anordnen, Mitwirkungshandlungen verlangen und Verhaltensregeln vorschreiben, insbesondere um gesundheitsbezogenen Erfordernissen zugunsten der Kundschaft und weiterer beteiligter Personen zu entsprechen. Beispielsweise kann ESK anordnen:

- a. Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen (z.B. FFP2-Masken) vor und auf dem Veranstaltungsgelände sowie dem Gelände, auf dem sich die Unterkünfte befinden;
- b. Einhaltung von Hygieneregeln (Abstandsgebote, Desinfektionsmaßnahmen etc.) und Befolgung eines Schutz- und/oder Hygienekonzepts;
- c. Mitwirkung an Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Messung der Körpertemperatur oder Teilnahme an Schnelltests zum Nachweis bzw. Ausschluss von infektiösen Krankheiten (z.B. SARS-CoV-2-Virus einschließlich mutierter Virusformen); wobei ESK insbesondere - unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen insbesondere des Datenschutzrechts - berechtigt ist, diese Daten an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsbehörden) zu übermitteln;
- d. Vorlage von sonstigen Belegen und Nachweisen, die zur Beförderung sicherheits- oder gesundheitsbezogener Aspekte dienlich und angemessen sind.

10.2.2 Die Gäste haben den Anordnungen von ESK sowie den diesbezüglichen Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. ESK kann den Besuch der Veranstaltung oder den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände, sowie in den Unterkünften davon abhängig machen, dass seine Anordnungen und Anweisungen befolgt werden. Macht ESK von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, gelten die Regelungen der Ziffer 10.1.3.

## 10.3 Bestehen von Infektionsrisiken

ESK weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion des Gastes mit Covid-19 (SARS-CoV-2) oder mit Mutationen hiervon oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.



## **11. Absage / Verlegung / Reduzierung der Teilnehmerzahl**

11.1 Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Einschränkungen aufgrund Covid-19 einschließlich Mutationen), wird die Veranstalterin die Veranstaltung, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachholen. In diesem Falle behalten auch die Tickets für die Unterkunft ihre Gültigkeit.

11.2 Muss nach dem Beginn des Kartenvorverkaufs die maximale Besucherzahl im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie oder eine ähnlich ansteckende Krankheit beschränkt werden und übersteigt die verkaufte Anzahl an Tickets die dann zulässige Besucherzahl, ist die Veranstalterin berechtigt, Tickets im erforderlichen Umfang zu stornieren. Darüber hinaus ist die Veranstalterin in diesem Falle berechtigt, im erforderlichen Umfang die Unterkünfte innerhalb derselben Preiskategorie neu zu verteilen, um z.B. notwendige Abstände zwischen den Gästen einzuhalten.

Die Veranstalterin wird mittels eines angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bestimmen, welche Tickets storniert oder umgewandelt werden und wie eine ggf. vorzunehmende Neuverteilung von Tickets erfolgt.

Für stornierte Tickets erhält der Gast den auf der Eintrittskarte aufgedruckten Kartenpreis erstattet.

Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Aufwendungsersatz (z.B. in Bezug auf Stornokosten für Anreise) bestehen nicht. Es gelten im Übrigen die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **12. Rechtsbeziehung**

Für die Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.